

## **Antrag**

**der Abg. Ayla Cataltepe u.a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Integration durch kommunale Integrationsbeauftragte in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche der nach der Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte geförderten Städte, Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften über einen kommunalen Integrationsplan verfügen;
2. welche konkreten Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Integrationsplans typischerweise vorgesehen sind, unter Darlegung eines konkreten Beispiels aus jeweils einer städtischen und einer ländlichen Kommune;
3. wie individuelle Integrationsmaßnahmen z. B. für traumatisierte Geflüchtete, Alleinerziehende oder Analphabeten gewährleistet werden;
4. wie lange geflüchtete Menschen, die nach Baden-Württemberg kommen, üblicherweise von Behörden sowie weiteren haupt- und ehrenamtlichen Akteuren mit dem Ziel der Integration begleitet werden (beginnend mit der Flüchtlingssozialarbeit in der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung über das Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung und gegebenenfalls auch darüber hinaus);
5. welche Akteure und Behörden auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene die geflüchteten Menschen während dieser Zeit regelmäßig begleiten und ob im Zuge dessen der Integrationsverlauf im Lebensalltag der Geflüchteten konkret dokumentiert wird (auch unter Angabe, wie dabei mit etwaigen Auffälligkeiten, z. B. im Verhalten, umgegangen wird);

6. ob in dieser Zeit neben dem Besuch eines Sprachkurses und der Koordination der Anschlussunterbringung weitere Schritte erfolgen, insbesondere in welcher Form und in welchem Umfang die Geflüchteten an ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumsverhältnis herangeführt werden;
7. ob der in Ziffer 4 erfragte Zeitraum verkürzt werden kann, unter Darlegung möglicher Maßnahmen, um eine solche Verkürzung zu erreichen, oder einer Begründung, warum eine Verkürzung nicht erreichbar scheint;
8. welche fachlichen Qualifikationen und Zuverlässigkeitserfordernisse an die im Rahmen des Projektauftrags „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ geförderten Akteure gestellt werden, unter Darlegung, wie das Land die Beachtung dieser Anforderungen sicherstellt und ob für den nach § 15 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) alle fünf Jahre zu erstellenden Landesintegrationsbericht Daten hierzu erhoben werden;
9. welche 46 migrantischen Organisationen sich konkret im Rahmen des Projektauftrags „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ beworben haben, unter Darlegung, ob die jeweilige Bewerbung erfolgreich war sowie der Entscheidungskriterien für eine Bewilligung bzw. Ablehnung der jeweiligen Anträge (vgl. Drucksache 17/7597, Stellungnahme zu Ziffer 9);
10. wie die weiteren Maßnahmen bei sogenannten Kursaustritten bei den Sprachkursen in Baden-Württemberg aussehen, unter Darlegung, welche Behörde oder zuständige Fachstelle die Kursaustritte begleitet und ob weitere Wege gesucht oder gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden, um eine Fortführung eines Sprachkurses zu gewährleisten;
11. ob für das Ziel der individuellen Integrationsbegleitung die Gründe der Kursaustritte erfasst werden, gegebenenfalls unter Angabe, welche die häufigsten Gründe sind und wie damit umgegangen wird;
12. welche genauen Kursinhalte die Integrationskurse in Bezug auf das politische System Deutschlands (Grundgesetz, Verfassung, Grundrechte etc.) enthalten;
13. ob dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Informationen zu Problemen oder Hürden im Rahmen des Integrationsprozesses vorliegen, unter Darlegung, welche Hürden das sind und in welcher Gewichtung die Hürden auftreten sowie auf welcher Ebene (individuell oder systemisch).

22.5.2025

Cataltepe, Teufel, Bückner, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

#### Begründung

Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) legt als zentrales Ziel der Integrationsarbeit in Baden-Württemberg die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen fest – unabhängig von sozialen oder ethnischen Grenzen. Dadurch soll ein friedliches Miteinander von Menschen verschiedener Kulturen gefördert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden.

Zur Unterstützung dieses Ziels fördert das Land über die Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte und die Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement die Integrationsarbeit vor Ort. Anknüpfend an den Antrag Drucksache 17/7597 soll mit diesem Antrag beleuchtet werden, wie die Integration von Geflüchteten in den Kommunen vor Ort und unter Einbeziehung der Integrationsbeauftragten konkret umgesetzt wird.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 Nr. SM41-0141.5-51/2959 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche der nach der Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte geförderten Städte, Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften über einen kommunalen Integrationsplan verfügen;*

Zu 1.:

Gemäß Ziffer 2.3.3 der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsbeauftragten (VwV IB) sollen die antragstellenden Kommunen einen Integrationsplan entwickeln oder fortführen. Im Förderjahr 2024 wurden rund 171 Stellen anteilig gefördert, von denen die Verwendungsnachweise für die Förderung aktuell in der Prüfung sind. Es ist davon auszugehen, dass alle geförderten Kommunen einen Integrationsplan entsprechend der VwV IB entwickeln. Von den bisher geprüften 52 Verwendungsnachweisen aus dem Förderjahr 2024 haben 12 Kommunen einen Integrationsplan entwickelt, 36 Kommunen einen bestehenden Integrationsplan fortgeführt und 4 Kommunen den bestehenden Integrationsplan aktualisiert. Aufgrund der nicht abgeschlossenen Prüfung der Verwendungsnachweise kann mit vertretbarem Aufwand die Frage nicht weitergehend beantwortet werden.

*2. welche konkreten Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Integrationsplans typischerweise vorgesehen sind, unter Darlegung eines konkreten Beispiels aus jeweils einer städtischen und einer ländlichen Kommune;*

Zu 2.:

Der kommunale Integrationsplan soll gemäß Ziffer 2.3.3 der VwV IB konkrete Maßnahmen vorsehen, die Integration vor Ort fördern. Die Kommunen und ihre Integrationsbeauftragten sind in der einzelnen Ausgestaltung frei und können so Integrationsmaßnahmen angepasst an die lokalen Herausforderungen planen und umsetzen. Typische Maßnahmen eines kommunalen Integrationsplans können beispielsweise der Aufbau eines verwaltungsinternen Dolmetscherpools, die Durchführung von Schulungen zum Zwecke der kulturellen Öffnung der Verwaltung oder die Einführung von Beratungsangeboten für Geflüchtete sein.

Die Integrationspläne von Kommunen sind i. d. R. öffentlich auf der jeweiligen Homepage oder im Ratsinformationssystem der Kommune einsehbar. Beispielfähig wird auf die Integrationspläne der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie der Gemeinde Friesenheim hingewiesen, die jeweils online öffentlich einsehbar ist.

*3. wie individuelle Integrationsmaßnahmen z. B. für traumatisierte Geflüchtete, Alleinerziehende oder Analphabeten gewährleistet werden;*

Zu 3.:

Grundsätzlich haben in Baden-Württemberg alle geflüchteten Menschen Anspruch auf individuelle Integrationsmaßnahmen in Form des Integrationsmanagements. Dieses steht allen Geflüchteten in der Anschlussunterbringung für in der Regel drei Jahre zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die sich an spezielle Gruppen von Geflüchteten richten:

Psychische Belastungen bei Geflüchteten können einer erfolgreichen Integration im Wege stehen. Vorhandene Angebote werden teilweise aufgrund bestehender Barrieren sprachlicher, kultureller oder organisatorischer Art nicht bzw. sehr spät angenommen. Ziel des Projekts „BW schützt!“ ist es, Traumatisierungen bei Geflüchteten frühzeitig zu erkennen und ihnen je nach der Schwere der Belastungen, unter denen sie leiden, passende Hilfen anzubieten. Es gibt bewährte, wirksame Behandlungen, die das Leiden lindern und die Funktionsfähigkeit der Betroffenen im Alltag verbessern können. Beratungsmaßnahmen sollen z. B. aufgestaute Belastungen erkennen und den Geflüchteten helfen, sie abzubauen. Das Projekt wird wissenschaftlich auf seine Machbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Gesundheitspatinnen und -paten (zumeist ohne anerkannte medizinische Ausbildung) erhalten eine spezielle Schulung im Erkennen und im Umgang mit Belastung und werden durch Fachpersonal professionell begleitet. Darüber hinaus stehen ausgebildete Sprachmittlerinnen und -mittler zur Verfügung. Aufbauend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und langjähriger Erfahrung in der Behandlung von Traumafolgestörungen basiert das Programm auf zwei Säulen. Zum einen ist dies die Erkennung von psychischer Belastung bei Betroffenen durch Gesundheitsinterviews und zum anderen eine Unterstützung je nach Belastungsgrad. Das Land finanziert dieses Projekt mit aktuell 1,5 Millionen Euro pro Jahr an zwei Standorten. Weitere Standorte sollen zeitnah folgen.

Das Sozialministerium fördert seit 2019 das Projekt „Navigation Baden-Württemberg – Mentale Stabilisierung durch interkulturelle psychosoziale Unterstützung und Integrationsförderung durch Empowerment in Baden-Württemberg“. Projektträger ist OlamAID Germany e. V. Durch psychosoziale Unterstützung und Empowerment zur Teilhabe leistet der Träger einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung in Freiburg, Kehl und Stuttgart. Im Rahmen des Projekts werden Einzel- und Gruppensitzungen sowie Beratungsangebote in arabischer, ukrainischer und englischer Sprache angeboten, um eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft zu unterstützen.

Extremistische Haltungen stellen eine Gefahr für die Integration von geflüchteten Menschen dar. Vor diesem Hintergrund zielt die Landesregierung mit dem Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ unter anderem auf die Extremismusprävention in Geflüchtetenunterkünften ab. Das Sozialministerium sieht hierzu eine Projektförderung mit mobilen Beratungsteams zur gezielten Unterstützung des Fachpersonals in den Unterkünften vor, um Radikalisierungstendenzen möglichst frühzeitig erkennen und ihnen begegnen zu können. Weiterhin beinhaltet die Maßnahme Workshops zur Nachrichten- und Medienkompetenz von Geflüchteten, um die Fähigkeit im Erkennen und der Einordnung von Propaganda und Desinformation sowie Falschinformation zu schulen. Das Projekt wird mit jährlich 1,5 Millionen Euro gefördert.

Durch die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen sowie zur Sprachmittlung bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg (VwV Deutsch) fördert das Land Baden-Württemberg Alphabetisierungskurse und Eltern- oder Frauen-Teilzeitkurse mit Kinderbetreuung, bei welchen die Teilnehmendenzahl für einen wohnortnahen Zugang zum Sprachkurs geringer als bei den Regel-Sprachkursangeboten gehalten wird.

Für erwachsene Geflüchtete mit keinen oder geringen Lese- und Schreibkenntnissen wird seit 2016 das Modellprojekt BEF Alpha (Bildungsjahr für erwachsene Flüchtlinge) unter Federführung des Kultusministeriums an aktuell 27 Standorten in 37 Kursen mit rund 300 Teilnehmenden durchgeführt. Die Zielgruppe sind Erwachsene im Alter von 25 bis 35 Jahren, vorrangig Frauen mit kleinen Kindern.

Das Projekt bietet:

- 35 Wochen Unterricht und 5 Wochen Praktikum in Unternehmen.
- Unterrichtsbereiche sind Alphabetisierung/Sprachförderung, Berufsorientierung/digitale Grundbildung und politische Grundbildung/Alltagskompetenzen.
- Die niedrigschwellige und gleichzeitig praxisnahe Maßnahme erleichtert die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt in einem ersten Schritt.
- Das Angebot richtet sich an besonders benachteiligte Gruppen: Es umfasst i. d. R. eine Kinderbetreuung, von der junge Mütter profitieren.

Es wird ergänzend noch auf das Antwortschreiben zu der Drucksache 17/8437, Frage 14 verwiesen.

4. *wie lange geflüchtete Menschen, die nach Baden-Württemberg kommen, üblicherweise von Behörden sowie weiteren haupt- und ehrenamtlichen Akteuren mit dem Ziel der Integration begleitet werden (beginnend mit der Flüchtlingssozialarbeit in der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung über das Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung und gegebenenfalls auch darüber hinaus);*
5. *welche Akteure und Behörden auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene die geflüchteten Menschen während dieser Zeit regelmäßig begleiten und ob im Zuge dessen der Integrationsverlauf im Lebensalltag der Geflüchteten konkret dokumentiert wird (auch unter Angabe, wie dabei mit etwaigen Auffälligkeiten, z. B. im Verhalten, umgegangen wird);*
6. *ob in dieser Zeit neben dem Besuch eines Sprachkurses und der Koordination der Anschlussunterbringung weitere Schritte erfolgen, insbesondere in welcher Form und in welchem Umfang die Geflüchteten an ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumsverhältnis herangeführt werden;*

Zu 4. bis 6.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte) ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional; sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

In der Erstaufnahme als erste Stufe der Flüchtlingsaufnahme ist das oberste Ziel der zügige Abschluss der Asylverfahren. Aufgrund der regelmäßig unsicheren Bleibeperspektive liegt der Fokus der Erstaufnahme daher nicht auf der Integration. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf einer bedarfsgerechten Unterbringung, Betreuung, Beratung und Versorgung der Geflüchteten. Hierfür beauftragen die Regierungspräsidien professionelle Dienstleister. Außerdem haben Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu qualifizierter und unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (§ 6

Absatz 2 FlüAG). Beim Personal der Sozial- und Verfahrensberatung handelt es sich grundsätzlich um Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder aber um Personen mit mindestens vergleichbarer Qualifikation. Die Finanzierung erfolgt durch das Land. Zudem können im Rahmen der Erstaufnahme erste Voraussetzungen für eine gelingende Integration geschaffen werden, wie beispielsweise durch eine bessere Orientierung im Alltag über Erstorientierungskurse des BAMF, durch die Vermittlung von Regeln unseres Zusammenlebens über den Rechtsstaatsunterricht des Ministeriums der Justiz und für Migration oder durch Spracherwerb über Sprach- und Alphabetisierungskurse.

Geflüchtete werden während der zweiten Stufe der Flüchtlingsaufnahme, der vorläufigen Unterbringung, durch die Flüchtlingssozialarbeit beraten und betreut (§ 12 FlüAG). Gemäß der Anlage zu § 6 der Durchführungsverordnung zum FlüAG (DVO FlüAG) soll eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung den untergebrachten Personen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten. Hierfür werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens vergleichbarer Qualifikation sowie auch teilweise nichtstaatliche Träger eingesetzt. Unterstützt wird die Flüchtlingssozialarbeit zudem von Ehrenamtlichen. Die Flüchtlingssozialarbeit übernimmt u. a. die Beratung, Unterstützung und Vermittlung von Informationen im Hinblick auf das Asylverfahren, das Aufenthalts- und Sozialrecht sowie alle weiteren Themenbereiche, die den Aufenthalt in Deutschland betreffen. Darunter fallen zum Beispiel die Vermittlung in Sprachkurse, Ausbildung/Beschäftigung und weitere Bildungsangebote sowie die Themen Wohnen, Gesundheit und psychosoziales Wohlbefinden. Auch geht es darum eine Lebensperspektive für die Zeit des Aufenthalts und mit Blick auf die Integrationsfähigkeit zu erarbeiten. Sofern eine Schulpflicht besteht, ist sicherzustellen, dass ein Schulbesuch erfolgen kann. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bestehende Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch benötigt werden, ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Inwieweit eine Dokumentation bei den unteren Aufnahmebehörden bzw. eingesetzten Trägern der Flüchtlingssozialarbeit im Sinne der Frage 5 erfolgt, ist nicht bekannt. Eine Abfrage hierzu bei allen unteren Aufnahmebehörden des Landes ist nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar.

Das Integrationsmanagement hingegen begleitet Geflüchtete während ihrer Zeit in der Anschlussunterbringung. Das Integrationsmanagement als Kernelement des Paktes für Integration ist mit derzeit 58 Millionen Euro p. a. das landesweit größte Förderprogramm im Integrationsbereich, das bundesweit neue Standards setzt. Im Rahmen des Integrationsmanagements werden rund 1 200 Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager in Baden-Württemberg beschäftigt (Stand 2024). Das Integrationsmanagement gibt es außerhalb von Baden-Württemberg nur in einem weiteren Bundesland (Nordrhein-Westfalen). Es ist eine Besonderheit, die Baden-Württemberg als Einwanderungsland und als Freiwilligenleistung umsetzt.

Ziel des Integrationsmanagements ist es, „Hilfe zur Selbsthilfe“ nach dem Prinzip des Case-Managements zu leisten und dadurch die Selbständigkeit und Handlungsfähigkeit von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung zu stärken. Geflüchtete sollen in die Lage versetzt werden, durch die Verweisberatung einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote der Integration und Teilhabe zu gewinnen und diese selbständig nutzen zu können. Der Beratungszeitraum beträgt regulär drei Jahre nach dem ersten Beratungsgespräch. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Analphabetismus, nachgewiesenen psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Multiproblemlagen, kann der Beratungszeitraum um ein Jahr verlängert werden. Spätestens in der zweiten Beratungsstunde wird mit jeder geflüchteten Person ein individueller Integrationsplan erstellt, der die einzelnen Meilensteine und Vereinbarungen im Integrationsprozess dokumentiert. Anhand dieses gemeinsam entwickelten Integrationsplans kann der persönliche Integrationsprozess transparent dargestellt und gezielt begleitet werden. Eine Dokumentation erfolgt letztlich auch durch die Auswertung des im Verwendungsnachweis enthaltenen zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts.

Per Ministererlass vom Mai 2022 wurde das Integrationsmanagement auf Vertriebene aus der Ukraine erweitert. Um die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine vor Ort zu unterstützen, hat das Land Baden-Württemberg im April 2022 schnell reagiert und ein Soforthilfepaket für die Kommunen beschlossen. Die Fördermittel in Höhe von 8 Millionen Euro konnten zur Aufstockung des Integrationsmanagements, zur Einführung eines Welcome-Integrationsmanagements sowie für niedrigschwellige, psychosoziale Maßnahmen eingesetzt werden. Auch in den Jahren 2023 und 2024 hat das Land mit einem erneuten Förderaufruf mit einem Volumen von insgesamt 16 Millionen Euro die Kommunen bei der Integration der Vertriebenen aus der Ukraine und der Geflüchteten aus anderen Ländern unterstützt. Die Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe Ukraine II können noch bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

Es wird ergänzend auf das Antwortschreiben zu der Drucksache 17/7308, Fragen 4, 13 sowie auf das Antwortschreiben zu der Drucksache 17/8437, Frage 4 verwiesen.

Der sich aus den in den o. g. Antworten ergebende Zeitraum für schulische Integrationsprozesse, in dem neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Herkunftssprache begleitet werden, hängt von dem Durchlaufen des dreistufigen Aufnahmesystems sowie der individuellen Entwicklung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers ab und wird statistisch nicht erfasst.

Ziel aller schulischen Sprachförder-, Sprachbildungs- und Integrationsmaßnahmen ist die volle schulische und berufliche Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher mit nichtdeutscher Herkunftssprache. Mit der Koordination dieser Maßnahmen werden an den Schulen Vorbereitungsklassen (VKL) bzw. VABO-Klassen i. d. R. die VKL-bzw. VABO-Koordinatoren betraut. Neben der Begleitung der schrittweisen Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse im Rahmen des teilintegrativen Modells im allgemein bildenden Bereich initiieren diese teils auch Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Bibliotheken), Vereinen und weiteren Akteuren innerhalb des Sozialraums, um die Integration vor Ort zu befördern.

Neben der bereits oben erwähnten Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung sowie dem Integrationsmanagement in der Anschlussunterbringung gibt es weitere Unterstützungsmaßnahmen für Geflüchtete, die zielgruppenspezifisch ausgestaltet sind und damit besondere Bedarfe abdecken:

- Regional werden geflüchtete Menschen im Rahmen von Projekten betreut, die über das Programm „Integration vor Ort“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert werden. Maßnahmen aus diesem Programm werden landesweit umgesetzt.
- Die Praxis zeigte in den letzten Jahren eine große Zahl an Geflüchteten und Vertriebenen, die vor, während und nach ihrer Flucht starke Belastungen und Traumata erlebt haben. Sie leiden in der Folge oft nicht nur unter gesundheitlichen Problemen und Beeinträchtigungen im Alltag, sondern dies erschwert auch ihre Integration stark. Hier setzt „BW schützt!“ an, ein Pilotprojekt zur Traumarehabilitation von Geflüchteten in Zusammenarbeit mit der Universität Konstanz. Projektziel ist es, Traumatisierungen bei Geflüchtete frühzeitig zu erkennen und ihnen je nach der Schwere der Belastungen, unter denen sie leiden, passende Hilfen anzubieten.
- Darüber hinaus unterstützt das Land mit dem Förderaufruf „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“. Mit dem Förderaufruf werden Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe „Empowerment von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“ umgesetzt. Diese interdisziplinäre Arbeitsgruppe wurde von der Strategieguppe des Netzwerks Integration Baden-Württemberg eingesetzt und befasste sich u. a. mit der Frage, wie das Potenzial zugewanderter Frauen in Baden-Württemberg für das Gemeinwohl und die Arbeitswelt stärker genutzt werden kann.

- Die Sprachförderung des Landes nach der VwV Deutsch ergänzt die Integrations- und Berufssprachkurse des Bundes. Besonders für Menschen mit einer Duldung, welche nicht für die Kurse des Bundes berechtigt sind, sind die Sprachkurse des Landes wichtig. Zudem kann auch bei längerer Wartezeit auf einen Sprachkurs des Bundes ein Kurs des Landes besucht werden.
- Das Projekt „INTURO“ des Verbands Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg (VDSR-BW), das seit September 2023 aus dem Pakt für Integration durch das Land gefördert wird, ist speziell auf die Zielgruppe aus der Ukraine geflüchteter Roma ausgerichtet. Es werden kommunale Strukturen zur Unterstützung dieser Menschen gestärkt.

Eine Dokumentation des Integrationsverlaufs erfolgt jeweils durch die Vorlage der Projektbeschreibungen im Rahmen der Verwendungsnachweise.

Im Rahmen von BEF Alpha (s. o. zu 3) sind die Teilnehmenden dazu verpflichtet ein fünfwöchiges Betriebspraktikum zu absolvieren, um auch die berufliche Orientierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt zu fördern. Die Verknüpfung von Sprachförderung, Berufsorientierung und praktischer Erfahrung von Beginn an erleichtert den Übergang in Ausbildung, Arbeit oder weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen maßgeblich.

Die Unterstützung von Geflüchteten durch die Jobcenter umfasst zahlreiche Maßnahmen und Fördermöglichkeiten, um sie an Ausbildung, Arbeit oder Praktika heranzuführen. Diese Vielzahl an Fördermaßnahmen reicht von der Berufsorientierung und Beratung über eine Sprachförderung, die Vorbereitung für die Aufnahme einer Ausbildung, Praktika im Rahmen von Einstiegsqualifizierungen, Assistierter Ausbildung und Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bis zur ganzheitlichen Betreuung sowie der Förderung einer Arbeitsaufnahme durch die Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber. Außerdem beraten die Jobcenter, ob und inwieweit in dem jeweiligen Herkunftsland erworbene berufliche Kenntnisse und Qualifikationen in Deutschland genutzt werden können und unterstützen die Geflüchteten im Anerkennungsprozess. Mit dem Instrument Förderung beruflicher Weiterbildung sowie Anpassungsqualifizierungen werden geflüchtete Menschen hinsichtlich einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt. Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmenden, deren Vermittlung aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse oder noch fehlender bzw. nicht ausreichender Qualifikationen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Zudem haben die Jobcenter und Agenturen für Arbeit im Rahmen des „Job-Turbo“ der Bundesregierung ihre Beratung und Vermittlungsarbeit weiter intensiviert. Insbesondere haben sich Maßnahmen wie eine engmaschige Betreuung, gezielte Unterstützung und aktive Ansprache der Arbeitgeber bei der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung bewährt. Darüber hinaus führen die Jobcenter zahlreiche Aktivitäten und Aktionen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit sowie Netzwerkpartnern durch, um Geflüchtete und Unternehmen zusammenzubringen. Hierbei haben sich insbesondere lokale und passgenaue Ansprachen von Arbeitgebern in kleinen Formaten sowie bewerberorientierte Vermittlung vor Ort bewährt, wie z. B. branchenspezifische Jobmessen, Bewerbertage und Speed-Datings. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat den „Job-Turbo“ durch zwei Runde Tische mit Arbeitgeberverbänden unterstützt.

Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus seit 2016 flächendeckend im Land Baden-Württemberg rund 50 sogenannte „Kümmerinnen und Kümmerer“. Die Zielgruppe des Programms umfasst Geflüchtete sowie Zugewanderte aus der EU und Drittstaaten. Die Kümmerinnen und Kümmerer identifizieren für eine Begleitung geeignete Zugewanderte, betreuen und vermitteln sie passgenau in betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungen. Im Fokus steht die Betreuung der Programmteilnehmenden bis zur Eingliederung in eine Ausbildung, insbesondere während Einstiegsqualifizierungen oder Praktika sowie bei Aufnahme einer Ausbildung für bis zu sechs Monate. Seit 2016 wurden im Programm über 9 878 Zugewanderte begleitet und 4 602 Zugewanderte in Ausbildung vermittelt.

Aktuell befinden sich 1 397 Zugewanderte im Programm. Das Kümmerer-Programm wird in 2025 und 2026 fortgeführt. Bewilligt wurden 43,5 Kümmerer-Vollzeitstellen bei 23 Trägern mit einer Bewilligungssumme von rund 4 Millionen Euro für die zweijährige Förderperiode.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fördert außerdem elf regionale Welcome Center sowie das landesweit zuständige Welcome Center Sozialwirtschaft, die bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen können.

Die Welcome Center dienen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen als Anlaufstelle, Erstberatungs- und Informationsstelle für Fragen rund um die Rekrutierung und zügige, erfolgreiche Integration internationaler Fachkräfte. Gleichzeitig sind die Welcome Center auch für internationale Fachkräfte und ihre Familien einschließlich der internationalen Studierenden an den Hochschulen des Landes eine wichtige Anlaufstelle. Die Erstberatung umfasst Themen wie Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Informationen über den regionalen Arbeitsmarkt und seine Unternehmen, Arbeitsplatzsuche und Bewerbung, Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Deutschkurse. Auch wenn Geflüchtete somit nicht im eigentlichen Sinne Zielgruppe der Welcome Center sind, können sie, sofern die Voraussetzungen vorliegen, grundsätzlich ebenfalls vom Beratungsangebot der Welcome Center profitieren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg fördert des Weiteren seit 2017 das durch die DGM zertifizierte „Mentorinnen-Programm für Migrantinnen“ (MPM). Dieses wird im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf in 9 Kontaktstellen landesweit umgesetzt (<https://www.frauundberuf-bw.de/mentorinnen-programm>).

Im Einzelnen zielt das Mentoring auf die

- Förderung der Integration und Chancengleichheit von Frauen mit Migrationsgeschichte und geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt;
- Erschließung des Fachkräftepotenzials der Zielgruppe für die Unternehmen des Landes;
- Unterstützung der Frauen in beruflichen Fragen und bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Als Mentees können sich Migrantinnen und geflüchtete Frauen bewerben, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus einen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben und über eine berufliche Qualifikation verfügen. Mentorinnen sollten mindestens zwei Jahre Erfahrungen im Berufsleben in Deutschland gesammelt haben und im Idealfall selbst über einen Migrationshintergrund verfügen. Jährlich nehmen derzeit etwa 100 Tandems (Mentorin und Mentee) an diesem Programm teil. Der Mentoringprozess dauert ca. sechs bis acht Monate. Die teilnehmenden Mentees sind fast ausnahmslos hoch qualifiziert (85 bis 92 % Akademikerinnen). Der Erfolg wird jährlich evaluiert. Die Evaluierungsergebnisse belegen, dass das Programm die Teilnehmerinnen erfolgreich beim Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt. Ein Großteil der Teilnehmerinnen gelingt der Einstieg in Beschäftigung, Weiterbildung, Ausbildung oder ein Praktikum.

*7. ob der in Ziffer 4 erfragte Zeitraum verkürzt werden kann, unter Darlegung möglicher Maßnahmen, um eine solche Verkürzung zu erreichen, oder einer Begründung, warum eine Verkürzung nicht erreichbar scheint;*

Zu 7.:

Gemäß § 9 Absatz 2 FlüAG kann die untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung früher beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Der Prozess der schulischen Integration ist ein flexibler und am jeweiligen Lern- und Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers ausgerichteter Prozess. Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (2017) besuchen Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen im Bereich der allgemein bildenden Schulen die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart. Sofern dies aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht möglich ist, nehmen sie an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des teilintegrativen Modells an besonderen Sprachfördermaßnahmen teil. Die zum Durchlaufen der einzelnen Phasen des teil-integrativen Modells erforderliche Zeit hängt von dem individuellen Sprach- und Lernstand sowie Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler ab und wird statistisch nicht erfasst. Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler wird eine möglichst schnelle vollständige Integration in die Regelklasse angestrebt. Aufgrund dieses flexiblen, anpassungsfähigen und auf eine möglichst schnelle vollständige Integration in die Regelklasse abzielenden Systems ist eine Veränderung aktuell nicht vorgesehen. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Sprachförderung im Bereich der beruflichen Schulen mit dem häufigen Ziel einer zeitnahen Integration in eine berufliche Ausbildung.

*8. welche fachlichen Qualifikationen und Zuverlässigkeitserfordernisse an die im Rahmen des Projektauftrags „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ geförderten Akteure gestellt werden, unter Darlegung, wie das Land die Beachtung dieser Anforderungen sicherstellt und ob für den nach § 15 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) alle fünf Jahre zu erstellenden Landesintegrationsbericht Daten hierzu erhoben werden;*

Zu 8.:

Der Großteil der Antragssteller des Förderprogramms „Integration vor Ort“ sind Kommunen. Sie sind gemäß § 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) Grundlage und Glied des demokratischen Rechtsstaats. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts und somit staatlichen Organisationen unterliegen sie dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Artikel 20 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 28 Absatz 2 S. 1 Grundgesetz (GG) und sind an Gesetz und Recht gebunden. Sie werden daher als fachlich qualifiziert und zuverlässig eingestuft, sodass anlasslos keine weitergehende Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt. Die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit werden von Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht in Frage gestellt.

Bei Antragsstellung sind freie Träger verpflichtet eine Bestätigung über ihre fachliche Qualifikation sowie Zuverlässigkeit bei der jeweiligen örtlichen Kommune einzuholen. Ebenso bestätigt die Kommune, dass die jeweilige Maßnahme mit der Kommune abgestimmt und befürwortet wird. Die oben genannten Ausführungen können daher entsprechend angewandt werden.

Der Landesintegrationsbericht ist unabhängig von etwaigen Landesförderprogrammen. Es werden keine Daten über die Zuverlässigkeit und fachlichen Qualifikationen von Kommunen und freien Trägern erhoben.

9. welche 46 migrantischen Organisationen sich konkret im Rahmen des Projekt-aufzugs „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“ beworben haben, unter Darlegung, ob die jeweilige Bewerbung erfolgreich war sowie der Entscheidungskriterien für eine Bewilligung bzw. Ablehnung der jeweiligen Anträge (vgl. Drucksache 17/7597, Stellungnahme zu Ziffer 9);

Zu 9.:

Auf die Nennung der gesamten antragsstellenden Träger wird verzichtet, da für diese keine finanziellen Mittel in der Vergangenheit bereitgestellt wurden und somit keine haushalterischen Auswirkungen bestanden.

Folgende 15 Anträge (vgl. Drucksache 17/7597, Stellungnahme zu Ziffer 9) von sogenannten migrantischen Organisationen wurden im Zeitraum 2019 bis 2024 bewilligt:

<b>Migrantische Organisationen</b>	<b>Anzahl bewilligter Anträge</b>
Afrokids International e. V.	1
COLA TAXI OKAY e. V.	1
Dachverband Netzwerk der Kulturen Heilbronn e. V.	2
Deutsch-Türkisches Forum Stuttgart e. V.	4
Internationales Begegnungszentrum Karlsruhe e. V.	1
Literally Peace e. V.	1
Pyramidea e. V.	1
Roma Büro Freiburg e. V.	1
Rumänisch-Deutsche Vereinigung in Baden-Württemberg e. V.	1
Trimum e. V.	1
Tünews INTERNATIONAL/KulturGUT e. V.	1
<b>Insgesamt</b>	<b>15</b>

10. wie die weiteren Maßnahmen bei sogenannten Kursaustritten bei den Sprachkursen in Baden-Württemberg aussehen, unter Darlegung, welche Behörde oder zuständige Fachstelle die Kursaustritte begleitet und ob weitere Wege gesucht oder gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden, um eine Fortführung eines Sprachkurses zu gewährleisten;

Zu 10.:

Für die Sprachkurse des Landes nach der VwV Deutsch finden möglicherweise Maßnahmen im Falle eines Kursaustritts bzw. zur Vermeidung eines Austritts durch den jeweils handelnden Stadt- oder Landkreis oder den Sprachkursträger in Form von Kontaktaufnahmen statt. Individuell fallabhängig sind auch andere Begleitungen (wie Integrationsmanagement oder die Migrationsberatung für Erwachsene) involviert.

Zu den Kursen des BAMF liegen keine Kenntnisse über eine Begleitung vor. Auch hier können Maßnahmen wie das Integrationsmanagements und die Migrationsberatung für Erwachsene eine Rolle spielen. Wenn der Besuch eines BAMF-Sprachkurses durch das Jobcenter initiiert worden ist, sind gegebenenfalls Sank-

tionen denkbar. Bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs kann die Hälfte des gezahlten Kostenbeitrages erstattet werden.

Weitere Informationen liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor.

*11. ob für das Ziel der individuellen Integrationsbegleitung die Gründe der Kursaustritte erfasst werden, gegebenenfalls unter Angabe, welche die häufigsten Gründe sind und wie damit umgegangen wird;*

Zu 11.:

Die Gründe für die Kursaustritte werden nicht regelmäßig erfasst. Die häufigsten Gründe für den Abbruch eines Kurses nach der VwV Deutsch sind der Besuch eines niveauhöheren Sprachkurses, der Beginn eines Betriebspraktikums oder anderer Qualifizierungsmaßnahmen und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt, aber auch der Wegzug aus dem Einzugsbereich eines Kurses, gesundheitliche Gründe, Überforderung der Teilnehmenden und familiäre Gründe (z. B. Kinderbetreuung oder Änderungen in der familiären Situation).

*12. welche genauen Kursinhalte die Integrationskurse in Bezug auf das politische System Deutschlands (Grundgesetz, Verfassung, Grundrechte etc.) enthalten;*

Zu 12.:

Für die genauen Kursinhalte der Integrationskurse liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Kurs werden die Module Politik in der Demokratie (Umfang 35 UE), Geschichte und Verantwortung (Umfang 20 UE) und Mensch und Gesellschaft (Umfang 38 UE) behandelt.

Weitere Informationen liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg nicht vor.

Im Rahmen von BEF Alpha (s. o. zu 3) wird im Unterricht explizit der Bereich „Demokratiebildung“ abgedeckt. Die Teilnehmenden erhalten politische Grundbildung, indem niedrigschwellig Basiswissen zu den Grundrechten, Kenntnisse über Grundgesetz und die demokratische Ordnung, sowie Normen und Werten des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland vermittelt werden. Diese Aspekte sind fester Bestandteil und werden mit alltagspraktischen Themen, beruflicher Orientierung oder auch Exkursionen in einfacher Sprache verknüpft.

*13. ob dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Informationen zu Problemen oder Hürden im Rahmen des Integrationsprozesses vorliegen, unter Darlegung, welche Hürden das sind und in welcher Gewichtung die Hürden auftreten sowie auf welcher Ebene (individuell oder systemisch).*

Zu 13.:

Eine Herausforderung im Integrationsprozess besteht darin, dass die Integrationsarbeit als freiwillige Aufgabe in den Kommunen zunehmend in Konkurrenz zu anderen Aufgaben steht.

Darüber hinaus sind pauschale Aussagen nicht zielführend, da die Herausforderungen sehr unterschiedlicher Natur sind. Diese können Themen wie Wohnen, Betreuungsplätze, Fachkräftemangel, mangelnde Erreichbarkeit von Integrationsmaßnahmen oder eine Mischung dieser Themen bzw. viele weitere spezifische Herausforderungen betreffen.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin